

JGV St. Hubertus Parforceheide e. V

Satzung

§ 1 Verein

- (1) Der Verein führt den Namen „JGV St. Hubertus Parforceheide e. V.“ und wurde am 03.11.2013 gegründet. Er hat seinen Sitz in Nuthe-Urstromtal OT Ahrendorf und ist im Vereinsregister Potsdam am 17.01.2014 unter VR 8262 P eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Tierschutzes, des jagdlichen Brauchtums sowie der Ausbildung und Prüfung leistungsfähiger Jagdgebrauchshunde.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Förderung der Haltung, Ausbildung, Führung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden, um brauchbare Jagdhunde für eine waidgerechte und damit tierschutzkonforme Jagdausübung in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens wird insbesondere mittels Ausbildung leistungsfähiger Jagdgebrauchshunde und der Durchführung von Jagdgebrauchshundeprüfungen gemäß den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV), Brauchbarkeitsprüfungen der jeweiligen Bundesländer sowie vereinseigener jagdlicher Prüfungen verfolgt.
- (4) Seine Mitglieder durch Vorträge und sonstige Lehrveranstaltungen weiterzubilden, die Jägerschaft bei der Erfüllung der jagdrechtlichen Verpflichtungen zur Bereithaltung leistungsgeprüfter Jagdhunde zu unterstützen und die jagdlichen Anlagen der Hunde zu fördern.
- (5) Förderung und Unterstützung der Jagdkynologie und der Jagdkultur durch Lehrgänge, Vorträge und Seminare zur Wahrung und Pflege des jagdlichen Brauchtums.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unberechtigt hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Struktur und Tätigkeitsbereich

Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in ihrer jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht unter www.jghv.de.

§ 4 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (natürlichen Personen).
- (2) Der Verein unterscheidet zwischen institutionellen Mitgliedern und operativen Mitgliedern (Fördermitglieder)

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der institutionellen Mitgliedschaft ist ein gültiger gelöster Jagdschein und ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Antrag wird in der nächstmöglichen Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Eine etwaige Ablehnung geschieht schriftlich durch den Vorstand, jedoch ohne Angabe der Gründe.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine etwaige Ablehnung geschieht schriftlich durch den Vorstand, jedoch ohne Angabe der Gründe.
- (3) Zum Zweck der Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung des Vereines, sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV anerkannt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung
- (5) Dabei sind Austrittserklärungen für das nächstfolgende Kalenderjahr bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Jahres aus, ist es verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur bei Darlegung der Gründe von der Mitgliederversammlung bei einer einfachen Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
- (6) Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Personen, die gewerbliche Hundezucht und/oder gewerblichen Hundehandel im Sinne des Tierschutzgesetzes betreiben.
- (7) Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entsprechend der Satzung und nach erfolgter Mahnung nicht in der genannten Frist geleistet haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung wird in einer entsprechenden Vorstandssitzung beschlossen. Ein Wiedereintritt oder die Mitgliedschaft als Friend ist für das Jahr der Streichung und die beiden folgenden Jahre ausgeschlossen. Bei einem erneuten Antrag auf Mitgliedschaft bedarf es der Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung durch den Vorstand.
- (8) Mitglieder, die langjährig außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung trifft auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (9) Vorsitzende, die langjährig außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es wird ein Mitgliedsbeitrag festgelegt, der zwischen institutionellen und operativen Mitgliedern unterscheidet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres kostenfrei an den Schatzmeister zu zahlen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes institutionelle Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben ein Rederecht und passives Wahlrecht.
- (2) Im 2. Quartal des laufenden Jahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung haben unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Tagung an die Mitglieder durch den Vorstand zu erfolgen.
- (3) Gegenstand der Mitgliederversammlung ist u. a.
 - der Jahresbericht
 - der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und der Bericht der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung und Ergänzung der Vereinssatzung
 - Beschlüsse der Mitgliedschaft
 - Erlass von Ordnungen und Richtlinien
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder auf Verlangen des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung. Wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl wünscht, ist dem zu entsprechen.
- (6) Anträge zur Änderung und Ergänzung der Satzung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer oder im Fall seiner Verhinderung durch den bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem Obmann für das Prüfungswesen
- (2) Die Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, organisiert die Prüfungen der Jagdgebrauchshunde sowie die Ausbildungs- und Lehrveranstaltungen. Zwecks Zuweisung einzelner Aufgaben kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Verein wird im Rechtsverkehr vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsbefugt.
- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister den 1. Vorsitzenden nur dann vertreten, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Der Vorstand des JGV St. Hubertus Parforceheide e. V. ist berechtigt selbständig Satzungsänderungen vorzunehmen. Diese Bevollmächtigung beschränkt sich auf Satzungsänderungen die zur Aufnahme oder den Erhalt der Mitgliedschaft in Verbänden, die im direkten Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, oder die Gemeinnützigkeit betreffen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe gestellt werden und bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

§ 11 Anerkennung der Ehrengerichtsbarkeit des Jagdgebrauchshundverbandes e.V.

Der Verein und seine Mitgliedsvereine erkennen für sich und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. verbindlich an.